

# Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die  
**allgemeinen Kommunalwahlen**  
statt.

In der Stadt Ahlen werden die Wahl

- **des Landrats und der Vertretung des Kreises Warendorf**
- **des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Ahlen**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stimmbezirke 7,8,10,17,22 bilden den Kreiswahlbezirk 1  
Die Stimmbezirke 9,15,16,20,21.1, 21.2 bilden den Kreiswahlbezirk 2  
Die Stimmbezirke 6,13,14,18,19 bilden den Kreiswahlbezirk 3  
Die Stimmbezirke 1,2,3,4 sind Teil des Kreiswahlbezirk 4  
Die Stimmbezirke 5,11,12 sind Teil des Kreiswahlbezirk 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13:30 Uhr** im Städtischen Gymnasium, Neubau, Bruno-Wagler-Weg 2 - 4, 59227 Ahlen zusammen.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der Wähler hat einen gültigen **Personalausweis** oder Reisepass mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

- 3.1 Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a.) für das Amt des Landrats
- b.) für den Kreistag
- c.) für das Amt des Bürgermeisters
- d.) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- |                                |                       |                                    |
|--------------------------------|-----------------------|------------------------------------|
| a.) für die Landratswahl:      | <b>kanariengelber</b> | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b.) für die Kreistagswahl:     | <b>eosiner</b>        | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c.) für die Bürgermeisterwahl: | <b>moosgrüner</b>     | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d.) für die Gemeinderatswahl:  | <b>grauer</b>         | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise** ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden **Unterlagen** beschaffen:

- einen amtlichen kanariengelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen eosinen Stimmzettel für die Kreistagswahlen
- einen amtlichen moosgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Gemeindewahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln -in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden oder dort abzugeben, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ahlen, 10.08.2020

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger